

II-672 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

26.4.1965

246/A.B. Anfragebeantwortung
zu 236/J

des Bundesministers für Unterricht Dr. Piffel - Perčević
auf die Anfrage der Abgeordneten Zankl und Genossen,
betreffend Änderung der Lehrer-Dienstzweigeverordnung.

-.-.-.-.-

Die an mich gerichtete Anfrage, Zl. 236/J (II-630 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, X. Gesetzgebungsperiode), betreffend Änderung der Lehrer-Dienstzweigeverordnung, beeöhre ich mich wie folgt zu beantworten:

Nach den Bestimmungen der Vordienstzeitenverordnung ist die Anrechnung der fünfjährigen Berufspraxis im vollen Ausmaße für die Vorrückung in höhere Bezüge für Berufsschullehrer an gewerblichen Berufsschulen, welche als Voraussetzung zur Ablegung der Lehramtsprüfung eine mindestens fünfjährige Verwendung im betreffenden Gewerbe nachweisen müssen, nicht möglich.

Das Bundesministerium für Unterricht ist jedoch mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes 1962 bemüht, die Ausbildung der Berufsschullehrer auf eine neue Grundlage zu stellen. Ebenso wird die Lehrer-Dienstzweigeverordnung im Sinne des Schulgesetzes 1962 novelliert werden müssen.

Im Gegenstande sind sowohl innerhalb des Bundesministeriums für Unterricht wie auch mit den mitbeteiligten Ressorts Besprechungen im Gange. Das Bundesministerium für Unterricht wird jedenfalls bemüht sein, diese Verhandlungen zu einem Abschluss zu führen, der auch im Sinne der vorstehenden Anfrage liegt.

-.-.-.-.-